

BO Nr. A 777 – 19.3.99
PfReg. B 1.1

**Verwaltungsvorschrift für das
Bistum Rottenburg-Stuttgart
vom 11.3.1999**

mit Änderungen vom 21.08.2002

Bischof Dr. Kasper hat mit Dekret Nr. A 625 vom 11.3.1999 nachstehende Verwaltungsvorschrift für das Bistum Rottenburg-Stuttgart erlassen:

§ 1 – Begriffsbestimmung

Unter der Bezeichnung „Bistum Rottenburg-Stuttgart“ ist das zur Gründungsausstattung gehörende Vermögen gemäß der Bulle „Provida sollersque“ vom 16. August 1821, dem bischöflichen Vollzugserlass hierzu vom 25. Oktober 1827 und dem königlichen Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 zusammengefasst.¹ Ferner gehören die dem Bistum durch sonstige Rechtsakte zugeordneten Vermögensrechte, Stiftungen, Pfründen und Fonds dazu.

§ 2 – Aufgaben, Rechtsstellung, Rechtsvertretung

- (1) Das Bistum Rottenburg-Stuttgart ist Rechts- und Vermögensträger des Bischöflichen Stuhls und der ihm durch die Gründungsausstattung oder durch sonstige Rechtsakte zugeordneten Vermögensrechte, Stiftungen, Pfründen und Fonds.²
- (2) Im kirchlichen Rechtskreis ist das Bistum Rottenburg-Stuttgart gemäß c. 116 CIC öffentliche juristische Person. Das Bistumsvermögen ist Kirchenvermögen im Sinne von c. 1257 CIC.
- (3) Im staatlichen Rechtskreis ist das Bistum Rottenburg-Stuttgart rechtsfähige kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts.³
- (4) Das Bistum Rottenburg-Stuttgart wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Diözesanbischof oder den Generalvikar oder den von diesen förmlich Bevollmächtigten vertreten.⁴

¹ Bistumsdotations (*dotatio episcopatus*) vgl. Reyscher'sche Gesetzessammlung Bd. X. – Württ. Kirchengesetze von 1803-1834, S. 874-898, 906-919, 1067-1076.

² Das Bistum ist die rechtsfähige „vermögensrechtliche Organisation der kath. Kirche im Königreich Württemberg“, der „Inbegriff landeskirchlicher Einrichtungen und Anstalten“ – vgl. Verwaltungsgerichtshof Stuttgart, Urteil vom 28.11.1906, in: Jahrbücher der Württ. Rechtspflege Bd. 19/1907, S. 100 ff., 108.

³ Davon zu unterscheiden ist die Diözese Rottenburg-Stuttgart als rechtsfähige kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts (kath. Kirche / kath. Religionsgemeinschaft i. S. v. § 1 württ. Kirchengesetz vom 3.3.1924, § 1 bad.-Württ. Kirchensteuergesetz vom 15.6.1978 – Personenverband / Steuerverband – Teilkirche i. S. v. c. 368 CIC – vgl. Haller, Das württ. Gesetz über die Kirchen, J. Heß Verlag Stuttgart, 1924, S. 24). Vgl. die entsprechenden Bestätigungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 22.7.1997 und vom 20.8.1997 (Az.: Ki-7152-00/4). Mit Schreiben vom 27.11.1996 hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mitgeteilt (Az.: Ki-7152.00/3), dass die Vorschriften des Stiftungsgesetzes auf die Rechtsperson Bistum Rottenburg-Stuttgart nicht anzuwenden sind und deshalb auch keine Stiftungsaufsicht des Staates besteht.

⁴ Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 2.10.1996 mitgeteilt, dass gegen die Regelung der rechtsgeschäftlichen Vertretung keine Einwände erhoben werden (Az.: Ki-7152.00/3).

§ 3 – Verwaltung

- (1) Die Verwaltung des Bistums Rottenburg-Stuttgart als Rechts- und Vermögensträger des Bischoflichen Stuhls und der ihm durch die Gründungsausstattung oder durch sonstige Rechtsakte zugeordneten Vermögensrechte, Stiftungen, Pfründen und Fonds steht gemäß c. 1279 §§ 1 und 2 CIC dem Diözesanbischof zu. In seinem Auftrag und unter seiner Aufsicht nimmt der Diözesanverwaltungsrat die Verwaltung nach den dafür maßgebenden Vorschriften des allgemeinen und diözesanen Kirchenrechts, insbesondere dem Statut für den Diözesanverwaltungsrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 2. Februar 1993 (KABl. 1993, S. 335-336) wahr. Der Diözesanverwaltungsrat bestimmt den oder die für die Verwaltungsausführung unmittelbar zuständigen Vertreter.
- (2) Für die dem Bistum als Rechts- und Vermögensträger zugeordneten Vermögensrechte, Stiftungen, Pfründen und Fonds sind je ihrer Zwecksetzung entsprechend gesonderte Haushalts- bzw. Vermögensrechnungen zu führen.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnungen werden vom Diözesanverwaltungsrat veranlasst.
- (4) Die Kosten für die Führung der laufenden Geschäfte werden dem jeweiligen Kostenträger aus den Erträgen des Bistumsvermögen bzw. der betroffenen Vermögensrechte, Stiftungen, Pfründen und Fonds erstattet.
- (5) Im Falle einer besonderen Zusammensetzung des Diözesanverwaltungsrats gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 dessen Statuts ist der Entwurf des Haushaltsplans dem Diözesanverwaltungsrat in der Zusammensetzung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 dessen Statuts zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 1.4.1999 in Kraft.